

2/

Wm 1914

KREIS RAVENSBURG

GEMEINDE BERG

ORTSBAUPLAN - ERWEITERUNG

ÜBER FLST. 1273 / 1

BERG - SÜD

Genehmigt mit Erlaß vom

30.01.1964 Nr. 3005.2

Gö/Fa.

Landratsamt

Genehmigung bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 12/1964 und an der Anschlagtafel im Rathaus vom 20.03.1964 bis 06.04.1964.

Genehmigter Plan gem. § 12 BBauG vom 23.03. bis 06.04.1964 im Rathaus öffentlich aufgelegt.

Bürgermeister-
amt

ge. Winter

PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

Weiterer Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BBauG.

1. Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet nach § 3 Bau.Nu.Vo.
2. Maß der baulichen Nutzung: Geschossflächenzahl höchstens 0,4
3. Bauweise: a) Wohnbauten: 1 geschossig
massive Bauweise, der Grundriss ist in rechteckiger Form zu wählen.
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 12 °
Dachdeckung: Wellasbestzement, dunkelgr.
Kniestock: nicht zugelassen
Dachausbau: nicht zugelassen
Dachgaupen: nicht zugelassen
Oberkante: Erdgeschoss Rohdecke
= Oberkante Strasseniveau
Dachtraufe: Parallel zur Baulinie
b) Nebengebäude sind nicht zugelassen
c) Garagen: Garagen sind mit dem Wohngebäude zu planen, auch wenn sie erst später erstellt werden.
Bauweise: massiv, Satteldach 12 °
Wellasbestzement, dunkelgrau.
Vor der Garage muß ein Abstellplatz von mind. 5,00 m vorhanden sein. Kellergaragen sind nicht gestattet. Die Garagen sind für jede Strassenseite einheitlich zu erstellen, sie können in Vorgärten oder in den Bauverbotsflächen zugelassen werden.
4. Schuppen und Kleintierställe werden nicht zugelassen.
5. Einfriedigungen: Lebende Hecke mit eingew. Maschendraht.
Betonpfosten sind nicht zulässig.
6. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen ohne Zustimmung der Baupolizeibehörde nicht gemacht werden.
7. Für das Baugrundstück nördlich des öffentl. Aussichtsplatzes gelten die Planergänzungsbestimmungen vom 30.1.1962 des am 17.4.1962 genehmigten Bebauungsplanes über die Flurstücke 1273/6-10

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Berg-Süd - Erweiterung"

Für die Erschließung des Plangebiets "Berg-Süd - Erweiterung" entstehen der Gemeinde vorläufig keine Kosten, da sämtliche Baugrundstücke an dem bestehenden Viz.Weg 9 liegen.

Die Gemeinde hat am 3.10.1961 eine Erschließungssatzung beschlossen, nach der die Beteiligten 90 % der entstehenden Kosten aufzubringen haben.

Bürgermeisteramt



An das
Bürgermeisteramt
B e r g

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Berg;
hier: Bebauungsplan "Berg-Süd-Erweiterung"

Beil.: 1 Bebauungsplan / 4III
1 Längsschnitt / 3III
1 Begründung / 18III
1 Auszug aus der Niederschrift / 9III

- I. Der vom Gemeinderat am 25. April 1963 beschlossene Bebauungsplan "Berg-Süd-Erweiterung" wird gem. § 11 BBauG i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten DVO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG hiermit

g e n e h m i g t.

II. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) Für die Beseitigung der häuslichen Abwässer sind Hauskläranlagen als Entschlammungsanlagen mit einem Inhalt von 200 l/E, mindestens 3 cbm, erforderlich. Es wird dabei davon ausgegangen, daß alsbald nach Herstellung des Talsammlers Baienfurt-Weingarten-Ravensburg der Anschluß der Kanalisation an diesen erfolgen wird.
- 2.) Wohn- und Garagengebäude müssen denselben Aussenanstrich erhalten.

Sowohl dem Wohn- als auch dem Garagengebäude darf kein auffälliger Aussenanstrich gegeben werden, der die Bauwerke im Landschaftsbild störend erscheinen läßt. Dabei ist auf die exponierte Lage der Gebäude Rücksicht zu nehmen.

III. Es wird darauf hingewiesen, daß in die Satzung über den Bebauungsplan § 9 BBauG nicht aufzunehmen ist. Ferner sind die Anlagen zum Bebauungsplan genauer zu bezeichnen. Es genügt nicht, als Anlage 1 etwa anzuführen "Planzeichnung", vielmehr ist deutlich zu sagen z.B.:

- 1.) Lageplan des Staatl. Vermessungsamts vom . . .
- 2.) Längsschnitte, Plan des Staatl. Vermessungsamts vom . . .
- 3.) Anbauvorschriften für das Baugebiet . . .
- 4.) Begründung.

Von einer Änderung des Bebauungsplans aus den genannten Gründen kann hier abgesehen werden. Es wird jedoch um künftige Beachtung gebeten. Zur Frage der Aufstellung von Bauleitplänen wird auf den ausführlichen Erlaß des Innenministeriums über die Aufstellung von Bauleitplänen nach dem BBauG (Bauleitplan-Erlaß, GABl 1963 S.665 ff) hingewiesen.

IV. Die Genehmigung ist dem Gemeinderat alsbald bekanntzugeben. Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG mit Begründung mindestens 2 Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Auslegung sind auf dem Plan zu vermerken.

Der Nachweis über die öffentl. Bekanntmachung der Genehmigung ist alsbald vorzulegen.

Nr. 3005, 2 (Gö/Fa)
Dem
Kreisbauamt I
Ravensburg

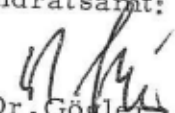
I. A. (gez.) Dr. Gögler
Dr. Gögler

zur gefl. Kenntnisnahme.

Beil.: 1 Bebauungsplan / 4 II
1 Längsschnitt / 3 II
1 Begründung / 18 II
1 Auszug aus d. Niederschrift / 9 II
1 Karteiblatt z. Bebauungsplankartei

Ravensburg, den 30.1.1964
Landratsamt:

I. A.


Dr. Gögler